

4/2013



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

3.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 1*. Bilanzsteuerrechtliche Erfassung von Steuererstattungszinsen;..... 2
2*. Besteuerung von Ferienwohnrechten bei Gesellschaftern der Hapimag AG; 2

Umsatzsteuer

- 7*. Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Insolvenzverfahren..... 3

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1*. Bilanzsteuerrechtliche Erfassung von Steuererstattungszinsen;

Anwendung des BFH-Urteils vom 31.08.2011 – X R 19/10 (BStBl. 2012 II S. 190)

Nach dem BFH-Urteil vom 31.08.2011 (BStBl. 2012 II S. 190) können Steuererstattungsansprüche und entsprechende Erstattungszinsen aufgrund einer geänderten Verwaltungsansicht, die auf einer gerichtlichen Entscheidung über eine bestimmte Rechtsfrage beruht, nicht vor der Gerichtsentscheidung aktiviert werden. Ansprüche auf Erstattungszinsen dürfen nicht aktiviert werden, soweit sie wirtschaftlich auf die Zeit nach dem maßgeblichen Bilanzstichtag entfallen.

Nach einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene wird der Zeitpunkt der bilanzsteuerrechtlichen Erfassung von Steuererstattungszinsen wie folgt konkretisiert:

Ein Anspruch auf Erstattungszinsen (bspw. nach § 233a AO) kann frühestens dann aktiviert werden, wenn er hinreichend sicher ist. Dies ist im Regelfall der Bilanzstichtag, der der Bekanntgabe der begünstigenden Verwaltungsentscheidung folgt. Der Anspruch ist bereits zu einem früheren Bilanzstichtag zu aktivieren, wenn zu diesem Zeitpunkt der Realisierung des Anspruchs weder materiell-rechtliche noch verfahrensrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Az.: 52 - S 2133 - 004/12

2*. Besteuerung von Ferienwohnrechten bei Gesellschaftern der Hapimag AG;

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG

Die Hapimag AG betreibt europaweit Ferienwohnungen, die sie nach einem eigenen Punktesystem ihren Aktionären zeitweise zur Verfügung stellt.

Auf Grund des BFH-Urteils vom 16.12.1992 (BStBl. 1993 II S. 399 und H 20.2 EStH) stellt die Nutzung der Wohnung durch den Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dar. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich gem. § 8 Abs. 2 EStG nach der Höhe des üblichen Mittelpreises des Verbrauchsortes. Bis 2008 konnten die Jahresbeiträge der Aktionäre als Werbungskosten in die Einkünfteberechnung einbezogen werden.

Die Hapimag AG hat aus eigener Initiative ein Rechtsgutachten zur steuerlichen Behandlung der Wohnungsnutzung in Auftrag gegeben. Demnach sei die Überlassung der Ferienwohnungen wie eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zu behandeln. Zur Berechnung der Höhe der vGA müssten nötige Betriebsausgaben mit einbezogen werden. Die Berechnung der vGA je eingesetzten Punkt ergäbe nach Ermittlung eines Marktforschungsunternehmens 2 €.

Die Hapimag AG hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und ihre Anteilseigner umfassend darüber informiert. Den Informationsschreiben waren sogar Musteranträge für eine Anzeige gem. § 153 AO für Altjahre beigelegt. Hintergrund dieser Auffassung ist, dass die den Anlegern entstehenden Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren) in diesem Fall als Aufwand den Ertrag mindern würden und somit das Werbungskostenabzugsverbot aus § 20 Abs. 9 EStG umgangen wird.

Diese Rechtsauffassung der Hapimag AG wurde bereits auf Bund-Länder-Ebene besprochen und nicht geteilt (Hinweis im AIS vom 05.01.2011).

Die Rechtsgrundsätze des BFH-Urteils vom 16.12.1992 finden weiterhin Anwendung.

Unterdessen ist vor dem FG Münster unter dem Az. 11 K 4508/11 ein Klageverfahren zu der oben dargestellten Rechtsauffassung der Hapimag AG anhängig.

Es bestehen keine Bedenken, gleichgelagerte Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruhend zu stellen. Die Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Az.: 52 – S 2252 – 049/09

Umsatzsteuer

7*. Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Insolvenzverfahren

Der BFH hat mit Urteil vom 20.12.2012 – V R 23/11 – (BStBl. 2013 II S. 334) entschieden, dass die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch im Insolvenzverfahren nur **einheitlich für das gesamte Unternehmen** des Steuerpflichtigen in Betracht kommt, und dass die Entscheidung über die Anwendung der Kleinunternehmerregelung dem **Insolvenzverwalter** zusteht.

Das Unternehmen besteht nach Verfahrenseröffnung aus mehreren Unternehmensteilen (dem vorinsolvenzrechtlichen Unternehmensteil, den die Insolvenzmasse betreffenden Unternehmensteil, sowie ggf. einen Unternehmensteil bezüglich des freigegebenen Vermögens (sog. Neuerwerb). Diese auf Grund der Erfordernisse des Insolvenzrechts notwendige Aufteilung in verschiedene Unternehmensteile, ändert nichts daran, dass der Insolvenzschuldner umsatzsteuerlich ein einziges Unternehmen hat.

Der Grundsatz der Unternehmenseinheit führt folglich dazu, dass der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch nur einheitlich für das gesamte Unternehmen ausgeübt werden kann. Die Befugnis hierzu steht ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter zu, da das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf ihn übergegangen ist.

Az.: 51 – S 7360 – 002/12